

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 19. Dezember 1975

210. Stück

626. Verordnung: Änderung der Dampfkesselverordnung**627.** Verordnung: Forstsaatgutverordnung**628.** Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Geographie**629.** Verordnung: Festlegung von Waren, deren Ausfuhr einer Bewilligung gemäß dem Sicherheitskontrollgesetz bedarf**630.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Feldbach und Gleisdorf

626. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1975, mit der die Dampfkesselverordnung geändert wird

Auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird verordnet:

Die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 94/1957, 187/1967, 396/1972 und 383/1974 wird wie folgt geändert:

Nach § 73 ist folgende neue Bestimmung einzufügen:

„§ 73 a. Übergangsbestimmung

Für die Prüfung von Dampfkesselwärtern der Stufen 2 und 3 hat der Bundesminister für Bauten und Technik über die gemäß § 64 durchzuführende praktische Verwendungsprobe von Amts wegen ehestens das Gutachten eines international anerkannten Fachmannes einzuholen. Sofern der Bundesminister für Bauten und Technik dieses Gutachten mit Bescheid anerkennt, hat der Prüfungskommissär (§ 62) das Gutachten der Qualifikation des Bewerbers zugrunde zu legen. Diese Übergangsbestimmung gilt für den Zeitraum bis 31. Dezember 1980.“

Moser

627. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Dezember 1975 über forstliches Vermehrungsgut (Forstsaatgutverordnung)

Auf Grund der §§ 150, 151, 158, 165 und 168 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird, hinsichtlich des § 168 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Forstliche Baumarten im Sinne des § 150 Abs. 1 lit. a sind:

1. *Abies alba* Mill.
= *A. pectinata* Loud. Weißtanne
2. *Larix decidua* Mill.
= *L. europaea* DC. Europäische Lärche
3. *Picea abies* (L.) Karst.
= *P. excelsa* Link. Fichte
4. *Pinus cembra* L. Zirbelkiefer
5. *Pinus silvestris* L. Weißkiefer, Föhre
6. *Pinus strobus* L. Weymouthskiefer, Strobe
7. *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco
= *P. taxifolia* (Poir.) Britt. Douglasie
8. *Fagus silvatica* L. Rotbuche
9. *Quercus petraea* (Matt.) Liebl.
= *Q. sessiliflora* Salisb. Traubeneiche
10. *Quercus robur* L.
= *Q. pedunculata* Erh. Stieleiche
11. *Populus* sp. Pappeln

§ 2. Das Bundesgebiet wird gemäß der Anlage in Herkunftsgebiete eingeteilt; diese sind in Wuchsgebiete zusammengefaßt.

§ 3. Anlässlich der Ernte von Saatgut hat der Ernteunternehmer von jeder Anerkennungseinheit unmittelbar vor dem Abwiegen der Zapfen

und Samen eine der durchschnittlichen Saatgutbeschaffenheit entsprechende Probe zu entnehmen. Diese ist unter Angabe der Baumart, der Anerkennungsnummer, des Wuchs- und Herkunftsgebietes, des Höhengürtels, des Datums der Abwaage und des Gewichtes der Liefereinheit an die Forstliche Bundesversuchsanstalt einzusenden. Das Gewicht der Probe hat

- a) bei Traubeneiche, Stieleiche und Rotbuche von 1000 kg geernteter Saatgutmenge 1 kg
- b) bei allen anderen Holzarten von einer Menge
bis zu 5000 kg Zapfen 10 kg
über 5000 kg Zapfen 20 kg

zu betragen.

§ 4. Der Verfügungsberechtigte hat von dem für die Einfuhr bestimmten Saatgut eine Probe an die Forstliche Bundesversuchsanstalt einzusenden. Das Mindestgewicht der Probe hat

- a) für Fichte, Lärche, Kiefer, Strobe, Douglasie 50 g,
- b) für Tanne und Zirbe 100 g und
- c) für Buche, Stiel- und Traubeneiche 500 g

zu betragen.

§ 5. Die Höhe der Gebühr für die Durchführung der Kontrolle von Pflanzgut (Kontrollgebühr) setzt sich zusammen aus der

- a) Grundgebühr, die je Sendung .. S 500.—
- b) Stückgebühr, die je angefangene 1000 Stück S 0'30 und
- c) Zeitgebühr, die für jede, die Dauer von zwei Stunden überschreitende Amtshandlung, je angefangene halbe Stunde S 100.—

zu betragen hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Weihs

Anlage

A. WUCHSGEBIETE UND HERKUNFTSGEBIETE DES ÖSTERREICHISCHEN WALDES

I. Die Innenalpen

Das Wuchsgebiet I erstreckt sich auf die Innenalpen in Tirol, Salzburg, Steiermark und Kärnten und ist vom Wuchsgebiet II umschlossen. Die Grenze zwischen den Wuchsgebieten I und II verläuft von der Silvretta zum Arlberg und über den Kamm der Lechtaler Alpen bis Imst,

von dort durch das Inntal bis gegen Jenbach—Paß Thurn, sodann über die Höhen nördlich des Längstales der Salzach, weist beim Salzachknie eine Einbuchtung nach Süden auf, folgt dann dem Längstal der Enns bis gegen Gstatterboden, wendet und setzt sich fort gegen Leoben, sodann südwärts längs der Höhen des Steirischen Randgebirges gegen St. Andrä im Lavanttal, von wo sie sich westwärts wendet, längs des Südabfalles des Nockgebietes zum Südufer des Millstätter Sees und verläuft das Drautal aufwärts bis Sillian.

Im Wuchsgebiet I sind an natürlich vorkommenden Baumarten vertreten: Fichte, Lärche, in Hochlagen vieler Teilgebiete auch Zirbe. Die Buche fehlt (mit vereinzelt Ausnahmen), die Tanne tritt weitgehend zurück. In niederschlagsarmen Tallagen, z. B. im Oberinntal und auf trockenen sonnseitigen Kalk- und Dolomithängen, tritt die Weißkiefer natürlich auf.

Herkunftsgebiete:

- I 1 Ötztaler und Stubai Alpen, Ostgrenze: Wipp-(Sill-)Tal;
- I 2 Zillertaler, Tuxer und Kitzbühler Alpen, Ostgrenze: Landesgrenze Tirol/Salzburg;
- I 3 Nordflanke der Hohen Tauern, Südgrenze: Kamm der Hohen und Niederen Tauern bis zur Landesgrenze Salzburg/Steiermark (diese Ostgrenze);
- I 4 Lungau;
- I 5 Nordflanke der Niederen Tauern, Südgrenze: Kamm der Niederen Tauern;
- I 6 (südlich von I 5) Oberes Murtal, Westgrenze: Landesgrenze Salzburg/Steiermark, Südgrenze: Landesgrenze Steiermark/Kärnten;
- I 7 (südlich von I 3) Südflanke der Hohen Tauern, Südgrenze: Linie Keeseck—Lasöring—Matrei i. Osttirol—Heiligenblut—Döllach—Obervellach—Möllbrücke, Ostgrenze: Linie Möllbrücke—Reißeck—Pflüglhof—Katschberg;
- I 8 (südlich von I 7) Defereggengebirge, Schober- und Kreuzeck-Gruppe;
- I 9 (südlich von I 6) Gurktaler Alpen, Nockgebiet, Saualpe.

II A. Die Nördliche Alpenzwischenzone

Die Nördliche Alpenzwischenzone, in der ein Übergreifen des nördlich gelegenen Verbreitungsgebietes der Rotbuche von Norden her und der inneralpinen Verbreitung der Lärche von Süden her festzustellen ist, liegt zwischen dem Wuchsgebiet I und der Südgrenze des Buchen-Tannen-Mischwaldgebietes III und IV. Die Südostgrenze

verläuft von Bruck a. d. Mur längs des Kammes der Fischbacher Alpen zum Wechsel und von da längs der Südostgrenze Niederösterreichs zum Rosaliengebirge. Die von Natur aus im Wuchsgebiet II A vorkommenden Baumarten sind: Fichte, Tanne, Buche, Lärche, seltener die Weißkiefer; eingesprengt kommen auch andere Baumarten, wie Bergahorn, Esche, Ulme, Eibe, Mehlbeer- und Vogelbeerbaum, Birke und Sommerlinde vor.

Herkunftsgebiete:

- II A 1 Lechtaler Alpen, Wetterstein- und Karwendel-Gebirge, Ostgrenze: Achental;
- II A 2 (östlich von II A 1) Sonnwend- und Kaisergebirge, Ostgrenze: Landesgrenze Tirol/Salzburg;
- II A 3 (östlich von II A 2) Salzburger Kalkalpen, Tennen-, Dachstein- und Totes Gebirge, Ostgrenze: Linie Liezen—Windischgarsten (Pyhrnpaß);
- II A 4 (östlich von II A 3) Ennstaler Alpen, Hochschwab, Steirisch-niederösterreichische Kalkalpen, Nordwestflanke der Fischbacher Alpen, Ostgrenze: Rax—Schneeberg;
- II A 5 (östlich von II A 4) Bucklige Welt.

II B. Der südöstliche Alpenrand und die Alpenzwischenzone Kärntens

Das Wuchsgebiet II B umfaßt die steirischen Randgebirge (östlich vom Wuchsgebiet I und südöstlich vom Wuchsgebiet II A) und die Teile Kärntens und Osttirols südlich vom Wuchsgebiet I. Es weist die gleiche Baumartenmischung auf wie das Wuchsgebiet II A (Nördliche Alpenzwischenzone). In Lagen geringerer Meereshöhe kommen in den steirischen Randgebirgen Lärchen vor, die wegen der südlichen geographischen Breite ihrer Standorte für den künstlichen Anbau nördlich der Alpen nicht zu empfehlen sind.

Die subalpine Fichten-Lärchen-Waldstufe oberhalb der montanen Mischwaldstufe mit Buche, Tanne, Fichte und Lärche ist in den Alpenzwischenzonen verhältnismäßig schmal. Die durch das Buchenvorkommen gekennzeichnete Montanstufe reicht in den westlichen Alpenländern im Durchschnitt bis zu einer Höhenlage von 1500 m, in den östlichen Alpenländern bis 1400 m, in den nördlichen Kalkalpen bis etwa 1400 m, in den südlichen Kalkalpen bis etwa 1600 m. Die obere Höhengrenze der Tannenverbreitung liegt in unseren Alpen höher als jene der Rotbuche.

Herkunftsgebiete:

- II B 1 Gailtaler und Karnische Alpen, Karawanken, Ost- bzw. Nordgrenze: Linie Villach—Arnoldstein—Rosen-(Drau-)Tal—

Abtei—Sittendorf—Unter Loibach sowie das Gebiet östlich der Linie Bleiberg—Aich—Lavamünd („Kimperngupf“);

- II B 2 (östlich bzw. nördlich von II B 1) Klagenfurter Becken, Ostgrenze: Landesgrenze Kärnten/Steiermark;
- II B 3 Südöstlicher Alpenrand.

III. Der nordöstliche Alpenrand

Das Wuchsgebiet III erstreckt sich südlich der Linie Kirchdorf a. d. Krems—Steyr—Wilhelmsburg—Neulengbach—Greifenstein. Die Ostgrenze bildet der Ostabfall der Alpen gegen das Inneralpine Becken. Die Südgrenze verläuft von Gröden über Windischgarsten—Altenmarkt—Göstling—Kernhof nach Ternitz. Im Westen gehören die Waldungen der ehemals Graf Lamberg'schen Herrschaft Steyr und die Forstverwaltung Steyerling noch zum Wuchsgebiet III.

Das Wuchsgebiet III bildet den nordöstlichen Teil des Mischwaldgebietes der Alpenzwischenzone mit Fichten-Tannen-Buchen-Lärchenwäldern (im Wienerwald von Buchen-Tannen-Lärchen-Kieferwäldern ohne Fichte) und wird deshalb als eigenes Wuchsgebiet abgegrenzt, weil die in diesem Wuchsgebiet vorkommende Lärche ähnlich der Sudetenlärche für den künstlichen Anbau in Gebieten nördlich der Alpen noch außerhalb des Bundesgebietes (Ausfuhr) in Betracht kommt. (Im Laubholzgebiet des Vorderen Wienerwaldes — Herkunftsgebiet III 4 — ist die Lärche nicht bodenständig.)

Herkunftsgebiete:

- III 1 Alpenrand Ober- und Niederösterreichs, Oberer Wienerwald, Südgrenze: Linie Molln—Ternberg—Waidhofen/Ybbs—Scheibbs—Rabenstein—Altenmarkt—Gaaden, Ostgrenze: Judenau—Riederberg—Wienerwaldsee—Breitenfurth—Gaaden;
- III 2 (südlich von III 1), Ostgrenze: Landesgrenze Oberösterreich/Niederösterreich;
- III 3 (südlich von III 1 und östlich von III 2), Ostgrenze: Linie Gaaden—Berndorf—Piesting;
- III 4 (östlich von III 1 und III 3), Vorderer Wienerwald.

IV. Der nordwestliche Alpenrand

Das Wuchsgebiet IV erstreckt sich über den nordwestlichen Alpenrand vom Bodensee bis Steyr und umfaßt Vorarlberg, den Allgäu in Bayern, den nördlichen Teil des Tiroler Gebietes bei Reutte und Teile der bayerischen Alpen. In Salzburg und Oberösterreich geht die Südgrenze

des nordwestlichen Alpenrandes über den Nordfuß des Untersberges, sodann nördlich vom Schwarzenberg, jedoch südlich vom Gaisberg über die Südufer des Mondsees, des Attersees und des Traunsees, dann über den Traunstein nach Kirchdorf a. d. Krems und Steyr. Die Nordgrenze verläuft von Laufen über die Nordufer des Mattsees, Atter- und Traunsees nach Steyr.

Das Wuchsgebiet IV weist an natürlich vorkommenden Baumarten auf: Tanne, Buche und Fichte. Dieses Wuchsgebiet ist von den übrigen Waldgebieten der Ostalpen dadurch unterschieden, daß die Lärche — bis auf wenige inselförmige Kleinstvorkommen — fehlt, während Buche und Tanne mit großen Bestockungsteilen von Natur aus vorhanden sind. Der Fichtenanteil wechselt je nach Meereshöhe und Hangrichtung, gegenwärtig auch je nach den wirtschaftlichen Eingriffen. Autochthone Fichtenherkünfte sind zumeist nur in der Tannenregion und in der subalpinen Höhenstufe vertreten.

Herkunftsgebiete:

- IV 1 Vorarlberg;
- IV 2 Gebiet nördlich der Linie Gaißhorn—Weissenbach—Plansee;
- IV 3 Flachgau, Salzkammergut, ferner: Kobernauerswald und Hausruck.

V. Das Alpenvorland Salzburgs, Ober- und Niederösterreichs

Das Wuchsgebiet V umfaßt das Alpenvorland (das Land nördlich des Nordrandes der Alpen) von Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich und grenzt im Süden an die Wuchsgebiete III und IV. Die Nordgrenze bildet der Südrand der Böhmisches Masse.

Die tieferen Teile des Alpenvorlandes weisen infolge der überwiegend landwirtschaftlichen Bodennutzung meist nur kleinere Waldteile auf und enthalten an natürlich vorkommenden Baumarten: Tanne, Buche, Eiche, Weißbuche, Ahorn, Ulme, Aspe; gegenwärtig auch Fichte, Lärche und Kiefer, diese meist als Gastholzarten unbekannter Herkunft eingeführt. In den Auengebieten der Donau im Tullnerfeld, bei Wallsee (Niederösterreich) und bei Eferding (Oberösterreich) stocken Weiden, Pappeln, Erlen, Eschen, Linden, Ulmen und Eichen.

Herkunftsgebiete:

- V 1 Innviertel, Ostgrenze: Traun;
- V 2 (östlich von V 1) Traunviertel, Niederösterreichisches Alpenvorland, Nordostgrenze: Linie Herzogenburg—Traismauer—Judenu;

V 3 Donauauen zwischen Aschach und Ottensheim sowie zwischen Mauthausen und Ardagger („Machland“);

V 4 Traisen- und Donauauen zwischen Krems und Korneuburg, Tullnerfeld.

VI. Das Mühl- und Waldviertel

Das Wuchsgebiet VI erstreckt sich über das Rumpfsgebirge der „Böhmisches Masse“ und ist gegen Osten durch die Linie Retz—Manhartsb—Krems—St. Pölten abgegrenzt.

Im Wuchsgebiet VI sind als natürlich vorkommende Baumarten vertreten: Fichte, Tanne, Kiefer, Buche;

am Ost- und Südabfall des Waldviertels mit milderem Klima kommen reichlich Buchen von guter Beschaffenheit vor;

im Donau-, Krems- und Kampthal sind von Natur aus vertreten: Stieleiche, Hainbuche und sonstige wärmeliebende Laubbölzer und auf trockenen Standorten auch Kiefer.

In der Gegend von Litschau sind Kiefern von guter Wuchsform in Mischbeständen (Fichte, Tanne) heimisch; künstlich eingebracht finden sich auch gut geformte Lärchen.

Auf frischen, tiefgründigen Böden des Wald- und Mühlviertels (feldspatreicher, grobkörniger Granit) stocken massenreiche Fichten- und Tannenbestände mit langschäftigem Holz. Auch Berg- und Spitzahorn, Linde, Birke, Buche, Ulme, Vogelbeerbaum und Aspe kommen vor, in Vorgehölzen Grünerle, auch bei geringerer Meereshöhe.

Herkunftsgebiete:

- VI 1 Mühlviertel;
- VI 2 Waldviertel westlich der Linie Persenbeug—Pöggstall—Gföhl—Altenburg—Brunn a. d. Wild—Geras—Drosendorf;
- VI 3 Waldviertel östlich von VI 2.

VII. Der sommerwarme Osten

Das Wuchsgebiet VII umfaßt die sommerwarmen Niederungen im Ostteil des Bundesgebietes mit pannonischem Klimaeinfluß, und zwar das Hügelland des Viertels unter dem Manhartsb (Weinviertel), das Marchfeld, das Laubholzgebiet des Vorderen Wienerwaldes (in der Karte ist der ganze Wienerwald dem Wuchsgebiet III zugeteilt, doch sind anerkannte Laubholzbestände des Vorderen Wienerwaldes auch für das Wuchsgebiet VII geeignet), das Inneralpine Wiener Becken in Niederösterreich, das Burgenland sowie das Oststeirische Hügelland.

Im Wuchsgebiet VII sind an Naturwaldgesellschaften vertreten: Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Hainbuchen-Rotbuchenwälder;

im Hügellande der östlichen Steiermark und des südlichen Burgenlandes Kiefern-, Tannen- und Buchenwälder;

am Westrande des Wiener Beckens sind folgende Baumarten vertreten: Traubeneiche, Zerreiche, Flaumeiche, Hainbuche, Schwarzkiefer, Weißkiefer, angebaut Robinie;

an den Flußläufen: Pappel, Weide, Erle, Esche, Ahorn, Ulme.

Herkunftsgebiete:

- VII 1 Weinviertel, Südostgrenze: Linie Stammersdorf—Wolkersdorf—Groß-Schwechat—Dürnkrot;
- VII 2 (südöstlich von VII 1) Marchfeld;
- VII 3 Donauauen stromabwärts von Korneuburg;
- VII 4 Inneralpines Wiener Becken und Burgenland nördlich der Linie Geschriebenstein—Dreiländerecke Niederösterreich/Burgenland/Steiermark;
- VII 5 Leithagebirge;
- VII 6 Südliches Burgenland und Oststeirisches Hügelland.

B. Höhengürtel

Innerhalb der Wuchsgebiete werden nachstehende Höhengürtel unterschieden:

1. Im Wuchsgebiet I (Inneralpen):
 - a) tiefere Lagen bis 900 m,
 - b) mittlere Lagen 900 bis 1400 m (1500 m),
 - c) höhere Lagen über 1400 m (1500 m).
2. In den Wuchsgebieten II bis IV (Nordwestlicher und Nordöstlicher Alpenrand sowie Alpenzwischenzone):
 - a) Hügelländer unter 400 m,
 - b) tiefere Gebirgslagen 400 bis 900 m,
 - c) mittlere Gebirgslagen 900 bis 1300 m,
 - d) höhere Gebirgslagen über 1300 m.
3. Im Wuchsgebiet V (Alpenvorland):
 - a) Hügelländer unter 400 m,
 - b) tiefere Gebirgslagen über 400 m.
4. Im Wuchsgebiet VI (Mühl- und Waldviertel):
 - a) tiefere Gebirgslagen 300 bis 600 m,
 - b) mittlere Gebirgslagen 600 bis 900 m,
 - c) Hochlagen über 900 m.
5. Im Wuchsgebiet VII (Der sommerwarme Osten):
 - a) Hügelländer unter 300 m,
 - b) tiefere Gebirgslagen 300 bis 600 m,
 - c) mittlere Gebirgslagen 600 bis 900 m.

Sofern im Wuchsgebiet I die obere Waldgrenze über 2000 m hoch liegt, ist die obere Grenze der mittleren Lagen erst bei 1500 m anzunehmen. Erreicht die obere Waldgrenze nicht 2000 m, so ist die Grenze zwischen „mittleren“ und „höheren“ Lagen bei 1400 m zu ziehen.

628. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. Dezember 1975, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Geographie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. Juli 1974, BGBl. Nr. 562, über die Studienordnung für die Studienrichtung Geographie in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 604/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 5 sind im zweiten Studienabschnitt

im Studienzweig „Geographie“ insgesamt 80 bis 85 Wochenstunden,

im Studienzweig „Raumforschung und Raumordnung“ insgesamt 89 Wochenstunden,

im Studienzweig „Kartographie“ insgesamt 81 bis 83 Wochenstunden,

davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen,

im Studienzweig „Geographie“ 70 bis 75 Wochenstunden,

im Studienzweig „Raumforschung und Raumordnung“ 79 Wochenstunden,

im Studienzweig „Kartographie“ 69 bis 73 Wochenstunden

aus den im Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester mindestens 5 zu betragen.“

2. § 8 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Im Studienzweig ‚Kartographie‘:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) Grundlagen der allgemeinen Vermessungslehre und Topographie	6
b) Photogrammetrie, Methoden der Luftbildauswertung und Luftbildinterpretation	7
c) Konstruktionslehre kartenverwandter kartographischer Ausdrucksformen	2
d) Kartentechnik und Kartenherstellungsverfahren	24
e) Thematische Kartographie (einschließlich der Hochgebirgskartographie)	12
f) Kartenredaktionslehre	1
g) Spezielle wissenschaftliche Fragestellungen der Kartographie	5
h) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:	10 bis 14
aa) Vergleichende Geomorphologie und Landschaftsökologie;	
bb) Vergleichende Kultur- und Sozialgeographie;	
cc) Vergleichende Wirtschaftsgeographie;	
dd) Regionale Geographie Europas oder eines außereuropäischen Großraumes.	
i) Vorprüfungsfach:	
Mathematik für Kartographen	2

Das in lit. d genannte Prüfungsfach kann zur Gänze, das in lit. e genannte Prüfungsfach kann im Ausmaß von drei Wochenstunden schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden. In diesem Fall kann das in lit. d genannte Prüfungsfach als weiteres Fach der ersten Diplomprüfung abgelegt werden. Der den inskribierten Wochenstunden des in lit. e genannten Prüfungsfaches entsprechende Prüfungsteil kann schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.“

3. Dem § 11 Abs. 1 Z. 3 ist anzufügen:

„Das unter § 8 Abs. 3 Z. 3 lit. g genannte Fach ist einem der unter lit. a bis lit. f genannten Fächer zuzuordnen.“

Firnberg

629. Verordnung des Bundeskanzlers vom 9. Dezember 1975 betreffend die Festlegung von Waren, deren Ausfuhr einer Bewilligung gemäß dem Sicherheitskontrollgesetz bedarf

Auf Grund des Art. II § 4 Abs. 4 des Sicherheitskontrollgesetzes, BGBl. Nr. 408/1972, wird

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Ausfuhr nachstehender Waren bedarf einer Bewilligung des Bundeskanzlers gemäß § 4 Abs. 3 des Sicherheitskontrollgesetzes:

1. Kernreaktoren, die mittels Aufrechterhaltung einer kontrollierten, selbst erhaltenden Spalt-Kettenreaktion betrieben werden können, ausgenommen Nullenergie-Reaktoren, das sind Reaktoren, deren maximal vorgesehene Produktionsrate an Plutonium 100 Gramm im Jahr nicht übersteigt.

2. Ausrüstungen für Kernreaktoren, und zwar:

a) Reaktordruckbehälter (Metallgefäße, die besonders konstruiert oder vorbereitet sind, um den Kern eines Reaktors gemäß Z. 1 aufzunehmen, und in der Lage sind, dem Betriebsdruck des primären Kühlmittels standzuhalten und erkennbare Teile davon.

b) Belade- und Entlademaschinen für Reaktorbrennstoff (Manipulationsausrüstung, die für die Beschickung oder Entnahme von Brennstoff bei einem gemäß Z. 1 definierten Reaktor während des Betriebes besonders konstruiert oder vorbereitet ist, oder die technisch hochentwickelte Einrichtungen zur Positionseinstellung und zur Ausrichtung aufweist, sodaß schwierige Brennstoffbeschickungen, bei denen eine direkte Beobachtung oder ein Zugang zum Brennstoff normalerweise nicht möglich ist, durchgeführt werden können).

c) Reaktor-Steuerstäbe (Stäbe, die für die Steuerung der Reaktionsrate in einem gemäß Z. 1 definierten Reaktor besonders konstruiert oder vorbereitet sind).

d) Reaktor-Druckrohre (Rohre mit einem Betriebsdruck von mehr als 50 Atmosphären, die besonders konstruiert oder vorbereitet sind, um das primäre Kühlmittel in einem Reaktor gemäß Z. 1 aufzunehmen).

e) Zirkonium-Rohre (Rohre oder Rohrbündel aus Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen, die für die Verwendung in Reaktoren gemäß Z. 1 besonders konstruiert oder vorbereitet sind und bei denen das Verhältnis von Hafnium zu Zirkonium kleiner ist als 1 : 500 Gewichtsanteile) in Mengen über 500 Kilogramm je Sendung.

- f) Umwälzpumpen für das primäre Kühlmittel (Pumpen, die besonders konstruiert oder vorbereitet sind, um flüssiges Metall als primäres Kühlmittel von Reaktoren gemäß Z. 1 umzuwälzen).
3. Deuterium und Deuterium-Verbindungen (z. B. Schweres Wasser), bei denen das Verhältnis von Deuterium zu Wasserstoff den Wert 1 : 5000 übersteigt, für die Verwendung in einem Reaktor gemäß Z. 1, sofern die Gesamtmenge an Deuteriumatomen für den betreffenden Empfängerstaat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten 200 Kilogramm übersteigt.
4. Nuklear-Graphit (Graphit mit einem Gehalt an Bor oder Boräquivalent von weniger als 5 ppm und einer Dichte von mehr als 1,5 Gramm pro cm³) sofern die Gesamtmenge für den betreffenden Empfängerstaat innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten 30 Tonnen übersteigt.
5. Anlagen für die Aufbereitung bestrahlter Brennelemente und dazugehörige, besonders konstruierte oder vorbereitete Ausrüstung.
6. Anlagen für die Herstellung von Brennelementen.
7. Ausrüstung, die für die Trennung von Uranisotopen besonders konstruiert oder vorbereitet ist, mit Ausnahme analytischer Instrumente.
8. Ausgangsmaterial (Material gemäß Art. II § 1 Abs. 2 Z. 3 des Sicherheitskontrollgesetzes) in Mengen von mehr als 0,5 Kilogramm.
9. Besonderes spaltbares Material (Material gemäß Art. II § 1 Abs. 2 Z. 1 des Sicherheitskontrollgesetzes) in Mengen von mehr als 0,5 Gramm.

Kreisky

630. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1975 über die Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Feldbach und Gleisdorf

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Buchst. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fas-

sung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Jänner 1971, BGBl. Nr. 32, über die Sprengel der in Steiermark gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 447/1971, BGBl. Nr. 23/1972, BGBl. Nr. 195/1972, BGBl. Nr. 56/1973, BGBl. Nr. 41/1974, BGBl. Nr. 47/1974, BGBl. Nr. 26/1975, BGBl. Nr. 89/1975 und BGBl. Nr. 621/1975 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Der Sprengel des Bezirksgerichts Feldbach umfaßt folgende Gemeinden:

Auersbach, Bad Gleichenberg, Breitenfeld an der Rittschein, Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Feldbach, Fladnitz im Raabtal, Gnas, Gniebing-Weissenbach, Gossendorf, Grabersdorf, Kirchberg an der Raab, Kohlberg, Kornberg bei Riegersburg, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mühldorf bei Feldbach, Oberdorf am Hohegg, Oberstorch, Paldau, Perlsdorf, Poppendorf, Raabau, Raining, Riegersburg, Stainz bei Straden, Studenzen, Trautmannsdorf in Oststeiermark.“

2. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Der Sprengel des Bezirksgerichts Gleisdorf umfaßt folgende Gemeinden:

Albersdorf-Prebuch, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Lundersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in Steiermark, Preßguts, Reichendorf, Sankt Margarethen an der Raab, Sinabelkirchen, Ungerdorf.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Weih		Sinowatz
Lanc		Firnberg	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.